

Leistungsvertrag

zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper, in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes, Herr Dr. Klaus

- nachfolgend „Landeshauptstadt Magdeburg“
genannt -

und

dem „Spielwagen – Verein Zur Förderung eines kinder – und jugendgerechten Lebens in der Stadt e. V.“, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Kanter

- nachfolgend „Der Träger“ genannt -

§ 1

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen nach §§ 11, 13 und 14 SGB VIII. Dies geschieht auf der Grundlage von § 3 Abs. 2, § 77 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 55 SGB X.

§ 2

Inhalt und Umfang der Leistung

1. Der Träger hält die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit „**Bauspielplatz Mühlstein**“ entsprechend der Konzeption und Leistungsbeschreibung für das jeweilige Jahr während des Vertragszeitraumes vor. Die Einrichtung hat 48 Wochen im Jahr geöffnet. Der Träger gewährleistet eine Gesamtarbeitszeit von 1688 Stunden/Jahr (berechnet auf der Basis einer Personalstelle). Die Arbeitszeit gliedert sich entsprechend Anlage 2 in:
 - offene Arbeit: 35 % = 591 Stunden/Jahr
 - themenspezifische Angebote: 35 % = 591 Stunden/Jahr
 - Hilfen im Einzelfall: 5 % = 84 Stunden/Jahr
 - ungebundene Stunden: 25 % = 422 Stunden/Jahr
2. Die Leistungsbeschreibung und das Konzept werden jährlich bedarfsgerecht durch den Träger fortgeschrieben und bedürfen der Bestätigung durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Qualität der Leistung

1. Der Träger gewährleistet die Qualitätssicherung entsprechend der Anlage 2 – Qualitätssicherungsvereinbarung – und dokumentiert diese nachvollziehbar. Er beteiligt sich an der Fortentwicklung der Evaluation der Landeshauptstadt Magdeburg sowie an einer qualitativen Auswertung nach der Hälfte der Vertragslaufzeit.
2. Der Träger erstellt jährlich einen Sachbericht für die Einrichtung entsprechend Anlage 2 bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird auf der Grundlage der durch den Träger erstellten Unterlagen und eines Auswertungsgespräches die Qualität der nach der Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen überprüfen.
3. Bei begründeter Annahme einer wesentlichen Abweichung von der in der Konzeption und dem Kostenplan formulierten Leistung hat die Stadt das Recht, über die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen hinaus auch die buchhalterischen Unterlagen des Vereins (Bücher, Zahlungsbelege) bezüglich der Leistungserbringung einzusehen und in geeigneter Weise zu prüfen.

§ 4

Finanzierung der Leistung

1. Für das Vorhalten der unter § 2 dieses Vertrages genannten Einrichtung mit dem dort formulierten Leistungsinhalt und -umfang erhält der Träger ein Leistungsentgelt in Höhe von insgesamt 246.825,87 EUR für die Vertragslaufzeit. Dies entspricht einem monatlichen Entgelt für 2007 von 6.298,73 EUR, für 2008 von 6.366,38 EUR, für 2009 von 6.313,88 EUR sowie für 2010 von 6.313,88 EUR. Die Zahlung dieses Pauschalentgeltes erfolgt vierteljährlich jeweils zum 10. Werktag des letzten Quartalsmonats durch die Landeshauptstadt Magdeburg per Überweisung.
2. Die tatsächliche Verausgabung des jeweils in einem Jahr gezahlten Entgeltes wird der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Träger bis zum 31.01. des Folgejahres angezeigt.
3. Wenn sich die Personalkosten dadurch ändern, dass auf vorhandenen Personalstellen Umsetzungen von Personal erfolgt, verpflichtet sich der Träger dies mitzuteilen. Soweit sich dabei die Personalkosten um mehr als 10 % der zugrundeliegenden Trägerkalkulation (vgl. Anlage F der DS0360/07 vom 20.09.2007) ändern, erfolgt eine Neukalkulation des hier vereinbarten Leistungsentgeltes zum Ausgleich etwaiger Mehr-/ Minderkosten im Personalbereich. Der Träger verpflichtet sich die Veränderung nachzuweisen. Diese Veränderungen können dazu führen, dass der Träger Leistungsentgelt zurückzahlen bzw. zukünftig weniger erhält oder dem Träger entsprechend mehr Leistungsentgelt gezahlt wird.
4. Ergeben sich für die Folgejahre Tarifierungsanpassungen kann der Träger bezüglich der Personalkosten nachverhandeln.

§ 5

Leistungsnachweis

Zur Dokumentation der erbrachten Leistungen erstellt der Träger wöchentlich einen Dokumentationsbogen. Diese sind der Landeshauptstadt Magdeburg vierteljährlich einzureichen.

§ 6

Schutzauftrag/Datenschutz/Persönliche Eignung

Der Verein gewährleistet, dass die Bestimmungen aus der mit der Stadt am 30.03.2007 abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages – soweit diese vorliegend in Betracht kommen – im Rahmen der Maßnahmendurchführung eingehalten werden. Der Träger verpflichtet sich, zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen auch gegenüber dritten an der Maßnahmeerbringung Beteiligten hinzuwirken.

§ 7

Versicherungsschutz / Haftung

Der Verein verpflichtet sich, für den notwendigen Versicherungsschutz der Maßnahmeteilnehmer/-innen zu sorgen. Er haftet für alle im Rahmen seiner Maßnahmedurchführung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Regelungen und stellt insoweit die Landeshauptstadt Magdeburg von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

§ 8

Rückzahlung zweckentfremdeter Leistungsentgelte

1. Der Verein verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückzahlung des Leistungsentgeltes (ganz oder teilweise) für den Fall, dass das Leistungsentgelt insgesamt bestimmungswidrig verwendet wurde oder eine partielle Zweckverfehlung vorliegt.
2. Sofern die Überprüfung des Sachberichtes (§ 3 Abs. 2) und ggf. weiterer Unterlagen (§ 5) sowie das durchzuführende Auswertungsgespräch (§ 3 Abs. 2) die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung nicht bestätigen, gilt das komplette bis dahin gezahlte Leistungsentgelt als bestimmungswidrig verwendet und ist gemäß Abs. 1 zurückzuzahlen. Anspruch auf weitere Zahlungen besteht in diesem Fall nicht.
3. Wird der Stadt bis zu fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme bekannt, dass der Verein wissentlich gegen die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages verstoßen hat, hat der Verein sämtliche finanzielle Mittel, die er zur Durchführung dieser Maßnahme erhalten hat, unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 9

Rücktrittsrecht

1. Die Parteien sind nach Maßgabe der folgenden Absätze berechtigt von dem vorliegenden Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts soll schriftlich erfolgen und begründet werden.
2. Beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten, sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck sowie Inhalt und Umfang der Leistung gemäß § 2 Abs. 1 nicht erreicht werden können (insbesondere bei Einstellung der Tätigkeit des Vereins sowie bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins). In diesem Fall steht dem Verein das Entgelt anteilig in dem Verhältnis zu, welches jenem zwischen dem dann bereits erbrachten Anteil an der Gesamtmaßnahme zu dem nicht mehr erbringbaren Maßnahmeanteil entspricht.
3. Der Rücktritt vom Vertrag steht beiden Partnern unter Einhaltung einer Frist von 7 Monaten jeweils zum Quartalsende zu.

§ 10 Laufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.10.2007 und endet am 31.12.2010.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
2. Sollten sich aus den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen Veränderungen ergeben, die Inhalte dieses Vertrages berühren, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass der vorliegende Vertrag den gesetzlichen Regelungen angepasst oder aufgehoben wird.
3. Die im Vertrag aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Spätere Absprachen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

.....
Landeshauptstadt Magdeburg
Leiter des Jugendamtes
Herr Dr. Klaus

.....
Spielwagen e.V.
Geschäftsführerin
Frau Kanter

Anlagen

Anlage C1 – Leistungsbeschreibung Bauspielplatz Mühlstein

Anlage C2 – Qualitätssicherungsvereinbarung